

ARBEITSVORLAGE

Drucksachennumer:

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmereileitung	Bauer, Helen	9745-25	27.04.2022
Registraturnummer	023.1	Seiten 3	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Тор
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.05.2022	3

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG

I. Beschlussvorschlag

VA – 10.05.2022 Vorberatung GR – 24.05.2022 Beschlussfassung

Der 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG vom 22.06.2021 wird zugestimmt.



II. Zusammenfassung

In §2 der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG vom 22.06.2021 wird der Absatz 5 um einen weiteren Aus- und Fortbildungslehrgang ergänzt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die pauschale Abrechnung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene kann die Gemeinde Kosten einsparen.



IV. Sachdarstellung und Begründung:

In § 2 Abs. 5 der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG vom 22.06.2021 wird der Lehrgang zum/zur

Atemschutzgeräteträger*in

300,00€

ergänzt. (Anlage 1)

Durch diese Ergänzung kann der Lehrgang pauschal abgerechnet werden und die Auslagen müssen nicht in tatsächlicher Höhe ersetzt werden.

Simone Lehnert

Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG vom 21.09.2021

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 10.05.2022 folgende 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entsch\u00e4digung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentsch\u00e4digung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der oder die Angehörige der Gemeindefeuerwehr den Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen oder ihren Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung	112,00 Euro
Truppführer*in-lehrgang	75,00 Euro
Sprechfunker*in	75,00 Euro
Maschinist*in	40,00 Euro
Atemschutzgeräteträger*in	300,00 Euro

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ingersheim nach § 16 FwG tritt zum 10.05.2022 in Kraft.

Ingersheim, 10.05.2022

Simone Lehnert Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.